

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2009-2014 SV 0849
		Datum: 08.05.2013
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung	

13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 wird beschlossen.

Begründung:

zu 1:

Bei Durchsicht der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg fiel auf, dass versäumt wurde, den § 13 Absatz 3 aufgrund der Beschlüsse zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.11.2009 und 22.09.2011 entsprechend anzupassen.

Aufgrund der am 17.11.2009 und 22.09.2011 u. a. beschlossenen Änderungen stellt sich § 14 der Zuständigkeitsordnung aktuell wie folgt dar:

§ 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters

[...]

4. Der Bürgermeister entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:

[...]

- c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen für Beträge bis zu € 20.000,00 und bis zu einer Höchststundungsdauer von 2 Jahren,
- d) Niederschlagung von Geldforderungen bis € 2.500,00,
- e) Erlass von Geldforderungen bis € 500,00,

[...]

- h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von € 20.000,00 nicht übersteigt und soweit es sich nicht um

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des Bürgermeisters persönlich betroffen ist,

- i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu € 20.000,00,

[...]

In der Hauptsatzung heißt es jedoch weiterhin:

§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters

[...]

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- a) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu € 2.500,00 aus Billigkeitsgründen zu stunden, Ratenzahlungen dafür zu bewilligen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen; Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von € 500,00 im Einzelfall zu erlassen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der erlassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist,
- b) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigt; der Haupt- und Finanzausschuss ist vorher zu informieren,
- c) gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu € 15.000,00 und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu € 15.000,00 abzuschließen,

Um künftig solche Anpassungsversäumnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, auf eine Doppelregelung in den o. g. Angelegenheiten zu verzichten und auf die Zuständigkeitsordnung zu beschränken.

Daher sieht der Entwurf der Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 vor, die Buchstaben a), b) und c) in § 13 der Hauptsatzung zu streichen.

zu 2:

Diese ergänzende Regelung soll dazu dienen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Dienstgeschäfte für den Vertretungsfall sicherzustellen.

Die Bestellung der konkreten Person erfolgt mit separatem Ratsbeschluss.